

MAV 4.0

Einführung technischer Einrichtungen

DiAG-Infotagung online
30. Juni 2021

Wichtige MAVO-Vorschriften

- § 14 Tätigkeit der MAV
- § 33 Ablauf Zustimmungsverfahren
- § 36 Abs. 1 Nr. 9 Zustimmung zur Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen
- § 37 Abs. 1 Nr. 9 Antragsrecht zur Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen

MAVO - § 14 Tätigkeit der MAV

MAV-Sitzungen auch online seit 01.04.2020, wenn

- bei unabwendbarem Ereignis keine körperliche Anwesenheit einer oder mehrerer Mitglieder möglich ist

MAVO - § 33 - Zustimmungsverfahren



- Angelegenheit bedarf der Zustimmung der MAV
 - Sroka – Freiburger Kommentar: Bei der Zustimmung handelt es sich um eine vorherige Zustimmung
 - Aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich!
 - Eine fehlerhaft herbei geführte Zustimmung oder eine Unterlassung des Verfahrens = keine Umsetzung möglich
 - Dienstgeber ist für eine vollständige Information verantwortlich
 - auch Adressat muss korrekt sein
- Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht binnen einer Woche die Rückmeldung erfolgt
 - Wochenfrist = Montag 0:00 Uhr bis Montag 24:00 Uhr
 - Bei Feiertag am Montag endet die Frist am Dienstag.

MAVO - § § 26, 33 –Zusammenarbeit, Zustimmungsverfahren



- Vertrauensvolle Zusammenarbeit gebietet, dass die Mitbestimmungsrechte nicht durch eigenmächtiges Handeln verletzt oder gestört werden dürfen.
 - Resultat: Nebenpflicht des Dienstgebers
 - Rechtswidrig installierte technische Einrichtungen sind zu beseitigen bzw. ohne Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens nicht weiter zu nutzen
 - Rechtswidrig erstellte Aufzeichnungen sind zu vernichten.

MAVO - § 36 – Dienstl. Angelegenheiten



- Nr. 9 – Einführung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeitenden zu überwachen
 - Schmitz in Eichstätter Kommentar zu § 36 Abs. 1 Nr. 9:
 - Schutz vor besonderen Gefahren, die sich aus dem Persönlichkeitsrecht der Mitarbeiter beim Einsatz technischer Einrichtungen ergeben. ¹
 - Objektive Eignung muss gegeben sein
 - Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung leistungs- oder verhaltensrelevanter Daten muss durch eine technische Einrichtung erfolgen oder durch eine solche erfasst werden ²
 - Überwachung in diesem Sinn ist sowohl die Sammlung von Informationen als auch die Auswertung einer Information. ³

MAVO - § 36 – Dienstl. Angelegenheiten



- Objektive Eignung macht eine Zustimmung erforderlich!

MAVO - § 36 Abs. 1 Nr. 9 – Dienstl. Angelegenheiten



- Zustimmungspflichtig sind nach Schmitz in Eichstätter Kommentar
 1. Computer-Hard- und Software
 2. Videoüberwachung
 3. Telefonerfassungssystem – heute Telefonanlage
 4. Zeiterfassungssystem
 5. Facebook-Account mit persönlichen Daten und mit Kommentarfunktion
 6. Rechnergesteuertes Zugangssystem (Schließanlage)
 7. Fahrtenschreiber – soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben

MAVO - § 36 Abs. 1 Nr. 9 – Dienstl. Angelegenheiten



- Zustimmungspflichtig sind nach Schmitz in Eichstätter Kommentar
 8. Homeoffice-Ausstattung
 9. Auslagerung einer IT an einen externen Anbieter
 10. Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)
 11. Cloud-Nutzung
 12.

MAVO - § 36 Abs. 1 Nr. 9 – Dienstl. Angelegenheiten



- Einführung unter Umgehung des Zustimmungsrechts der MAV oder unter Nichtbeachtung des Zustimmungsverfahrens
 - Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichtes
 - Ggf. Einstweilige Verfügung

MAVO - § 36 – Dienstl. Angelegenheiten



- Beispiel Schließanlage:
 - Welche Schließanlage / Zugangskontrollsystem/Videoanlage wird installiert (Namen der Anlage, technische Wirkungs- und Funktionsweise, ...)
 - Welche Daten werden wann, wo, von wem erfasst, gespeichert und verwaltet?
 - Werden schlüsselbezogene und damit personell zuzuordnende Daten erfasst und gespeichert?
 - Wenn Ja, wie lange und in welcher Form werden diese gespeichert?
 - Wer hat Zugriff auf die schlüsselbezogenen Daten?
 - Wer ist für die sach- und rechtmäßige Verwendung / Verwaltung / Vernichtung der Daten zuständig?
 - Wer ist für die Vergabe der Schlüssel zuständig?
 -

MAVO - § 36 – Dienstl. Angelegenheiten



Beispiel Zugangskontrollsystem:

- Findet eine ständige Videoüberwachung statt?
 - Werden Videoaufnahmen erfasst und gespeichert?
 - Wenn ja, wie lange und in welcher Form werden diese Videoaufzeichnungen gespeichert?
 - Wer hat Zugriff auf die Videoaufzeichnungen?
 - Wer ist für die sach- und rechtmäßige Verwendung / Verwaltung / Vernichtung der Aufzeichnungen zuständig?
 - Wie ist die weitere Beteiligung der MAV bei Änderungen/ Erneuerungen gewährleistet?
 - Aber auch: Welche Rechte und Pflichten liegen bei den Mitarbeitenden?

MAVO § 37 - Antragstellung

- Möglichkeit der MAV, selbst zu agieren und nicht „nur“ zu reagieren
 - Bei allen Zustimmungstatbeständen des § 36 möglich
 - Alle Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit müssen gegeben sein
- Formale Vorgehensweise
 - Tagesordnung mit entsprechendem TOP
 - Beschlussfähigkeit
 - WICHTIG: Beschlussfassung des Gremiums
 - Protokoll

MAVO § 37 - Antragstellung

- allgemeinen Voraussetzungen der Rechtswirksamkeit aufgrund der wesentlichen Verfahrensregelungen
 - rechtzeitige Ladung der Mitglieder der MAV einschließlich Heranziehung der Ersatzmitglieder bei einer zeitweiligen Verhinderung unter hinreichend bestimmter Angabe der Tagesordnung,
 - Bspw. Anschaffung einer IT-Ausstattung für die MAV
 - Argumentative Erörterung der Kriterien der Willensbildung nach dem Zweck und Inhalt des Beteiligungsrechts
 - Beschlussfassung mit Mehrheit der anwesenden MAV-Mitglieder (Beschlussfähigkeit muss gegeben sein).

MAVO § 37 - Antragstellung

- Die Einigungsstelle ist nicht zuständig, wenn der Regelungsgegenstand nicht eine selbstständige mitbestimmungspflichtige Angelegenheit, sondern lediglich ein Teil einer solchen ist.

MAVO § 37 - Antragstellung

- Bestimmtheit des Antrags
 - Der Antrag der MAV muss erkennen lassen, welche konkreten betrieblichen Regelungen zur Umsetzung einer Handlungspflicht im Rahmen des Beteiligungsrechts mitbestimmt werden sollen.
 - Keine Vorlage einer ausformulierten Dienstvereinbarung erforderlich!
 - Dies kann das Ergebnis des Einigungsstellenverfahrens sein
 - Spruch der Einigungsstelle muss alle für eine Dienstvereinbarung relevanten Tatbestände regeln

MAVO § 37 - Antragstellung

- Zunächst besteht nicht unbedingt ein Initiativrecht bei technischen Einrichtungen
 - In der Regel Interesse der MAV, Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte zu verhindern nicht zu ermöglichen
 - ABER: nicht von vornherein ausgeschlossen, dass es andere schützenswerte Rechte gibt, die überwiegen
 - Bsp.: Homeoffice, technische Ausstattung der MAV

MAVO § 37 – Antragstellung

Konkret



- Empfehlung Schriftform mit Begründung
- Beispiel: Technische Ausstattung einer Mitarbeitervertretung
- Antrag nach § 37 Abs. 1 Nr. 9
 - Konkrete zu Tagesordnung der MAV-Sitzung und Beschlussfassung
 - Konkrete Aussagen zum Begehren
 - Begründung, ohne dass bereits im Detail eine mögliche Vereinbarung formuliert werden muss

§ 37 – Antragsrecht – Das Verfahren

Antragstellung durch die MAV – Empfehlung Schriftform

1. Phase

Die MAV legt zumindest in groben Zügen dar, wie sie sich die beantragte Regelung im Einzelnen vorstellt

Auch ein vollständig ausgearbeiteter Regelungsvorschlag (z. B.

Dienstvereinbarung) ist möglich (Thiel/Fuhrmann/Jüngst zu § 37 Rn. 11)

Zustimmung des Dienstgebers = Verfahren beendet

2. Phase

Zurückweisung des Antrags

Schriftformerfordernis!

Begründung einfordern, falls nicht erfolgt

Keine Frist, allerdings wird im Allgemeinen eine Frist von einem Monat als ausreichend angesehen.

§ 37 MAVO – Antragsrecht - Das Verfahren



3. Phase

Gemeinsame Sitzung von Dienstgeber und MAV

Aufgabe des Dienstgebers „unverzüglich“ nach der Zurückweisung des Antrags, also ohne zeitliche Verzögerung

Bei Einigung = Regelungsabrede oder Dienstvereinbarung

4. Phase

Anrufung der Einigungsstelle durch die MAV

Ergebnis =

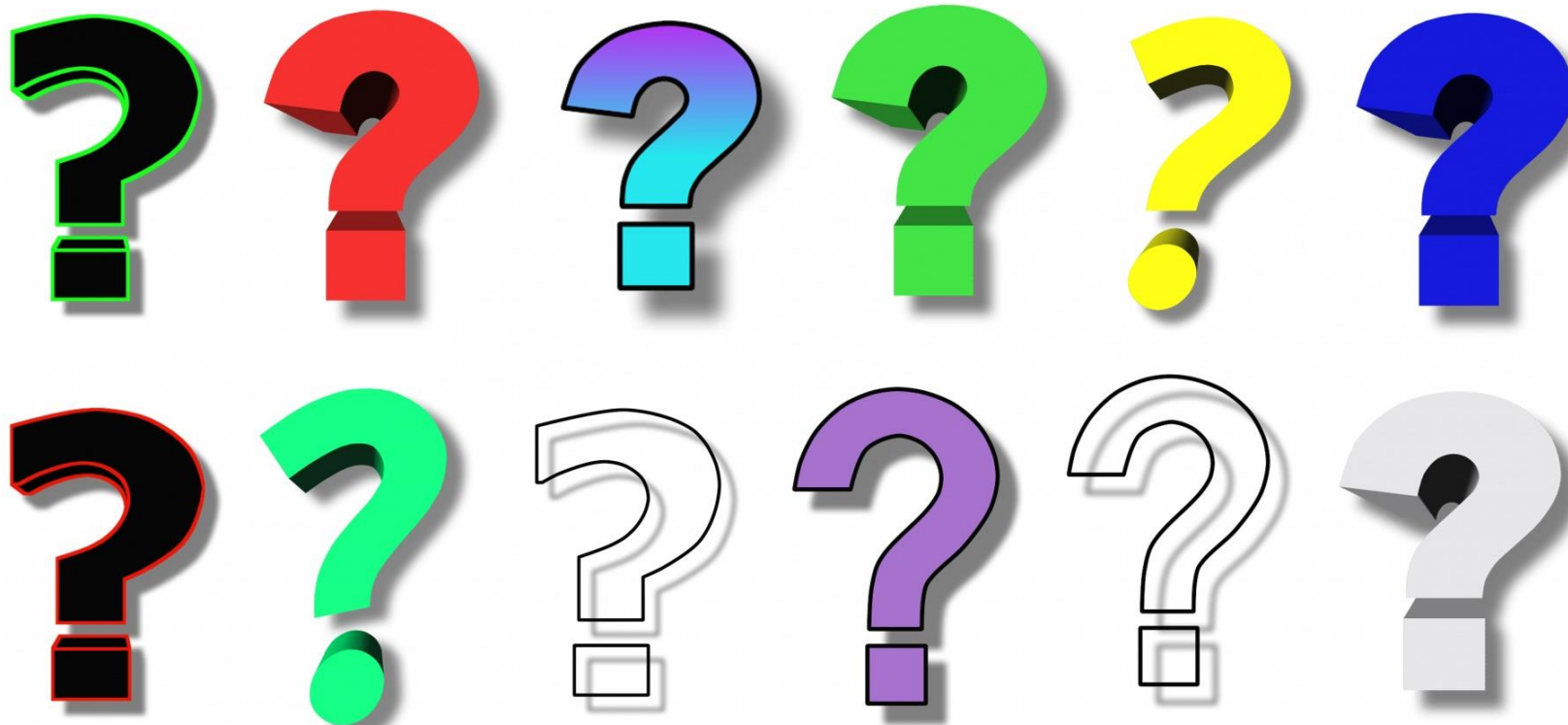
Einigung vor der Einigungsstelle oder

für beide Seiten indender Spruch der Einigungsstelle

MAVO § 38 – Dienstvereinbarung



- Dienstvereinbarung nach § 38 Abs. 1 Nr. 11 sollte folgende Inhalte enthalten
 - Präambel
 - Adressaten
 - Was wird geregelt?
 - Empfehlung: Rahmenvereinbarung zur Einführung von EDV-Systemen
 - Ausschluss Personen- und Verhaltenskontrolle
 - Regelungen zum Datenschutz
 - Infrastruktur der Systeme
 - Anwendungssysteme
 - Mitarbeiterbezogene Inhalte
 - Verfahrensregelungen
 - Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen



Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Berufsverband der KAB im Bistum Münster e.V.

Margret Nowak
Benedikt Kemper
Marion Stichling-Isken
Verena Ingenleuf

margret.nowak@kab-muenster.de
benedikt.kemper@kab-muenster.de
marion.stichling-isken@kab-muenster.de
verena.ingenleuf@kab-muenster.de